

Der soziale Inhalt strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Verursachung von Schäden in der Volkswirtschaft

Die Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität stellen hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit. Sie verlangen die Nutzung wissenschaftlicher Methoden bei der Leitung und Entscheidung ökonomischer Prozesse. Die gewachsenen Anforderungen werden von der Notwendigkeit bestimmt, die erweiterte sozialistische Reproduktion konsequent als Intensivierungsprozeß zu vollziehen und die wissenschaftlich-technische Revolution mit den Vorzügen des sozialistischen Wirtschaftssystems zu verbinden. Dabei ist die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration zu gestalten, die sozialistische Demokratie bewußt weiter zu entfalten sowie Leitung und Planung immer enger mit der schöpferischen Aktivität der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen zu verbinden.^{1/1}

Grundlage für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, die präzise Bestimmung der Entscheidungsfelder, die Vermeidung von ungerechtfertigten Eingriffen in klare Kompetenzen und die eindeutige Festlegung der Rechte und Pflichten auf allen Leitungsebenen. Dabei ist die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen und die Verantwortungsbereitschaft jedes einzelnen auch mit Hilfe der mobilisierenden und natürlich auch disziplinierenden Potenzen des sozialistischen Rechts zu verstärken.^{1/2}

Das sozialistische Recht hat seine Funktion im wesentlichen über die konkrete Fixierung von Rechten und Pflichten zu verwirklichen. Die schöpferischen Ideen, Entscheidungen und Handlungen der Menschen sind zielgerichtet zu fördern und rechtlich zu sichern. Das gilt besonders für bedeutsame ökonomische Entscheidungen, die mit großem Verantwortungsbewußtsein zu treffen sind, um ein hohes Maß an wirtschaftlicher Effektivität zu gewährleisten.

Zur Untersuchung der objektiven und subjektiven Bedingungen wirtschaftlicher Fehlentscheidungen

In der sozialistischen Wirtschaft hat jeder Leiter die Aufgabe, bei seinen Entscheidungen diejenige Alternative auszuwählen, die den in konkreten Plänen enthaltenen volkswirtschaftlichen Interessen am besten entspricht. Wird das mit einer Entscheidung nicht erreicht oder ergehen gar Fehlentscheidungen mit nachteiligen Folgen für die Volkswirtschaft, dann lassen sich Mängel und Fehler in einer oder auch in mehreren Etappen der Vorbereitung und des Ablaufs der Entscheidung feststellen. Diese Mängel können in verschiedenen Entscheidungsstadien auftreten und unterschiedliche Entscheidungsbedingungen betreffen. Die

^{1/1} Zu den Hauptrichtungen der konsequenten Intensivierung der Produktion vgl. G. Schulz, „Produktivkräfte und sozialistische Produktionsverhältnisse in ihrer Wechselwirkung“, Einheit 1973, Heft 12, S. 1403 ff. (1407).

^{1/2} In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das sozialistische Recht verschiedene Formen der Verantwortlichkeit enthält, mit denen differenziert auf wirtschaftliches Fehlverhalten reagiert werden kann. Vgl. dazu u. a. Friedel/Schüseder, „Zur Weiterentwicklung der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit durch die Einführung von Wirtschaftssanktionen“, Staat und Recht 1973, Heft 8, S. 1331 ff.; Badstein / Dötsch / Oertel, „Zum Verhältnis von wirtschaftsrechtlicher und arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit“, Staat und Recht 1973, Heft 9, S. 1521 ff., und die dort angegebene Literatur.

Entstehung dieser Mängel muß genau untersucht werden, um ineffektive oder gar als verantwortungslos zu charakterisierende Entscheidungen künftig zu vermeiden. Gleichzeitig werden damit auch die Entscheidungen und Handlungen rechtlich richtig beurteilt; erforderlichenfalls werden die Leiter, die diese Entscheidungen getroffen haben, zur Verantwortung gezogen.

In die Verantwortungs- und Schuldkonzeption des sozialistischen Strafrechts ist der Entscheidungsbegriff eingegangen. Dieser in § 6 StGB enthaltene Begriff der Entscheidung hat bisher jedoch in der Rechtsprechung noch nicht die ihm beizumessende Beachtung gefunden. Gerade damit wird aber ein wichtiges Kriterium für eine noch wirksamere Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts unterschätzt. „Der Entscheidungsbegriff dient der besseren Erforschung des sozialen Inhalts der Straftat. Durch die Orientierung auf den wechselseitigen Zusammenhang von objektiven und subjektiven Tatbedingungen bietet er die Voraussetzungen zur fundierten Lösung komplizierter Fragen.“^{1/3}

Bei der Anwendung entcheidungstheoretischer Ansätze zur Bewertung wirtschaftlicher Entscheidungen ist stets zu beachten, daß die Feststellung der subjektiven Prozesse, insbesondere der psychologisch relevanten Tatsachen und Zusammenhänge, nicht automatisch zur rechtlichen Bewertung einer Entscheidung — auch einer Fehlentscheidung — führt. Diese Bewertung kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Entscheidung differenziert zu den gesellschaftlichen Normen und Anforderungen in Beziehung gesetzt wird. Mit diesen Anforderungen ist der Handelnde bei der Entscheidung konfrontiert, bei der er Verantwortung zu realisieren hat.

Die entcheidungstheoretischen Grunderkenntnisse sind m. E. die Grundlage für die Erfassung der wesentlichen Bedingungen des Entstehens von wirtschaftlichen Fehlentscheidungen. Oft ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob bestimmte wirtschaftliche Fehlleistungen als rechtswidrig oder sogar als strafrechtlich relevant zu bewerten sind. Dazu sind die objektiven und subjektiven Entscheidungsbedingungen der Handlung exakt festzustellen. Besonders bei komplexen Vorgängen in der Volkswirtschaft, die eine Vielzahl von unterschiedlichen Handlungserfordernissen betreffen, bietet die Nutzung des Entscheidungsansatzes gute Möglichkeiten, um Art und Grad der individuellen Verantwortung und der jeweiligen materiellen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit feststellen zu können.

Die konkreten gesellschaftlichen Normen und Anforderungen des Verantwortungsbereichs bilden den Ausgangspunkt für die Bestimmung des sozialen Gehalts von Entscheidungen. Das bedeutet für den Bereich wirtschaftlicher Entscheidungstätigkeit, daß diejenigen Mängel, Fehler oder Unzulänglichkeiten zu bestimmen sind, die in ihrem Zusammenwirken zu Fehlentscheidungen geführt haben. Diese Mängel können in den verschiedenen Entscheidungsphasen anhand der Entscheidungsbedingungen festgestellt werden. Der entcheidungstheoretische Ansatz bietet daher die Möglichkeit, die Entscheidung und die Handlung insgesamt so-

^{1/3} Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung zu Problemen der strafrechtlichen Schuld vom 28. März 1973, NJ-Beilage 3/73 (zu Heft 9), S. 2; vgl. dazu auch Schlegel, „Probleme der strafrechtlichen Schuld in der gerichtlichen Praxis“, NJ 1973 S. 255, sowie Lekschas, „Zu einigen Grundfragen der Schuld, insbesondere zum Entscheidungsbegriff“, NJ 1973 S. 259.